[Briefkopf Anwaltskanzlei]

 Einschreiben

 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

 Zivilabteilung

 Spitalstrasse 14

 Postfach 1084

 2501 Biel/Bienne

 [Ort], [Datum]

Im Doppel

[Anrede]

In Sachen

[Firma der Gesellschaft] Klägerin

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Beklagter

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwältin [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend

Konventionalstrafe/Realvollstreckung eines Konkurrenzverbotes

erhebe ich namens und mit Vollmacht der Klägerin

KLAGE

und stelle folgendes

**Rechtsbegehren**

* 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 142‘000.00 zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5% seit 8. April 2015.
	2. Es sei dem Beklagten unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) zu verbieten, bis zum 31. März 2017 in irgendeiner Weise für die K AG direkt oder indirekt tätig zu sein oder die X AG in irgendeiner anderen Weise zu konkurrenzieren, insbesondere auf eigene Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit dem der X AG in Wettbewerb steht oder in einem solchen Geschäft tätig zu sein oder sich daran zu beteiligen.
	3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (letzteres zzgl. 8% MwSt.) zulasten des Beklagten.

 Bemerkung 1**:** Das zusätzliche Gesuch um ein Verbot, das über das Verbot der nachgewiesenen Konkurrenzierung in der K AG hinaus geht, ist nicht über alle Zweifel erhaben, da es der alten Arbeitgeberin schwer fallen dürfte, ihre überwiegenden Durchsetzungsinteressen im Sinne von Art. 340b Abs. 3 OR gegenüber einer Vielzahl von unbekannten Konkurrenten zu belegen. Die Praxis zeigt aber, dass bei der Gutheissung eines Antrages auf Realvollstreckung gegenüber einem bestimmten Konkurrenten die Gerichte eine solche unbestimmte Erweiterung des Vollstreckungsbegehrens nicht selten «mit durchwinken».

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Der Unterzeichnende wurde von der Klägerin gehörig bevollmächtigt.

 BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Der Beklagte war für die Klägerin in den Jahren 2010 bis 2015 in einem Arbeitsverhältnis als Personalberater tätig. Sein gewöhnlicher Arbeitsort befand sich in Lyss. Die vorliegende Streitigkeit dreht sich um ein Konkurrenzverbot, das in Ziffer 8 des Arbeitsvertrages des Beklagten festgehalten war und entspringt damit dem zwischen den Parteien bis Ende März 2015 bestandenen Arbeitsverhältnis. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland ist deshalb zur Behandlung dieser Klage sowohl örtlich wie auch sachlich zuständig.

 BO: Arbeitsvertrag des Beklagten vom [Datum] Beilage 2

* 1. Die Klagebewilligung der regionalen Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland wurde der Klägerin am [Datum] eröffnet und mit heutiger Postaufgabe innert der Frist des Art. 209 Abs. 3 ZPO eingereicht.

 BO: Klagebewilligung vom [Datum] Beilage 3

* 1. Das Obergericht des Kantons Bern hat mit Urteil vom [Datum] bezüglich des im Streite stehenden Konkurrenzverbotes vorsorgliche Massnahmen gegenüber dem Beklagten angeordnet. Darin wurde der Klägerin eine Prosequierungsfrist bis zum [Datum] gesetzt. Mit Datum der heutigen Postaufgabe ist diese Prosequierungsfrist gewahrt.

 BO: Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom [Datum] Beilage 4

**II. Materielles**

* 1. [Kurze Darstellung des Arbeitsverhältnisses: Beginn, Stellung, Aufgaben, Beförderungen, Beendigung.]

 BO: Arbeitsvertrag des Beklagten vom [Datum] Beilage 2

* 1. Der vom Beklagten unterzeichnete Arbeitsvertrag sah in Ziffer 8 das folgende, nachvertragliche Konkurrenzverbot vor:

 *«8. A verpflichtet sich, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma X AG während zwei Jahren in einem Umkreis von 150 km um seinen Hauptarbeitsplatz die Firma X AG in keiner Art und Weise zu konkurrenzieren. Insbesondere verpflichtet er sich, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit der Firma X AG im Wettbewerb steht und dessen Zweck in der Anwerbung und Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Personal besteht.*

 *Für jede Nichteinhaltung des Konkurrenzverbotes schuldet A eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresgehaltes (brutto, ohne Erfolgsbeteiligung), welches bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Geltung hatte. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit A nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes und er bleibt für jeden weiteren der Firma X AG zugefügten Schaden vollumfänglich ersatzpflichtig.*

 *Die Firma X AG ist berechtigt, neben der Leistung der Konventionalstrafe und dem Ersatz des weiteren Schadens die unmittelbare Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.»*

 BO: Arbeitsvertrag des Beklagten vom [Datum] Beilage 2

* 1. [Darstellung und Nachweis der Voraussetzungen für die Verbindlichkeit des Konkurrenzverbotes: Einblick in den Kundenkreis und weitere Geschäftsgeheimnisse, erhebliche Schädigungsmöglichkeit, Kausalzusammenhang zwischen Einblick in Kundenkreis bzw. Geheimnis und der Schädigungsmöglichkeit, Zulässigkeit eines Konkurrenzverbotes für Personalberater in der Personalverleih- und vermittlungsbranche, kein Dahinfallen des Konkurrenzverbotes aufgrund der Kündigungsumstände nach Art. 340c Abs. 2 OR, Angemessenheit der Begrenzung nach Ort, Zeit und Gegenstand.]

 BO: [Urkunden, Zeugen etc.] **[Beilagen]**

* 1. [Ausführliche Darstellung der Handlungen des Beklagten bei seiner neuen Firma K AG, welche das Konkurrenzverbot verletzen und der Tätigkeit innerhalb des 150 km-Verbotsgebietes.]

 BO: Handelsregisterauszug K AG Beilage 5

 BO: [Zeitungsinserate, Kundenverträge, Zeugen etc.] Beilage 6

* 1. [Verfall der Konventionalstrafe, Begründung von deren Angemessenheit, insb. aufgrund des hohen Schädigungspotentials und des skrupellosen Vorgehens des Beklagten.]

 BO: [Urkunden, Zeugen etc.] **[Beilagen]**

 Bemerkung 2: Die eingeklagte Konventionalstrafe von einem Jahresgehalt (ohne variable Lohnanteile) liegt am obersten Rand dessen, was Gerichte bei Verletzung von Konkurrenzverboten zusprechen. Deren Höhe bedarf deshalb einer besonderen Begründung. Erfahrungsgemäss wirkt sich die Höhe des eingeklagten Betrages mindestens auf eine allfällige Vergleichssumme, nicht selten aber auch auf die im Urteil zugesprochene Summe aus, weshalb es sich trotz des damit verbundenen Prozessrisikos nicht empfiehlt, die vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe bereits in der Klage zu stark zu reduzieren.

* 1. [Darlegung und Nachweis der Voraussetzungen für die Realvollstreckung: Schriftliche Abrede, Rechtfertigung durch die verletzten oder bedrohten Interessen der Klägerin und durch das skrupellose Verhalten des Arbeitnehmers.]

 BO: [Urkunden, Zeugen etc.] **[Beilagen]**

* 1. [Schlussfolgerung: Zusprechung der Konventionalstrafe und Anordnung der Realvollstreckung, letzteres unter Strafandrohung.]
	2. [Kosten- und Entschädigungsfolgen.]

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um vollständige Gutheissung der Klage und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Klägerin]

[Name des Rechtsanwaltes der Klägerin]

Beilage: Beweismittelverzeichnis im Doppel mit den darin aufgeführten Urkunden